

## Bewirtungsbelege

### Ihr Chef muss die Namen der Bewirteten nennen

**Frage:** Mein Chef kam gestern mit Belegen für das Finanzamt zu mir und hat mich gefragt, ob auf den Bewirtungsbelegen tatsächlich personenbezogene Daten angegeben werden müssen oder ob dies gegen den Datenschutz verstößt. Für das Finanzamt muss er für Geschäftsreisen/-essen nämlich angeben, mit welchen Personen er unterwegs war/gespeist hat. Das ist ihm natürlich nicht immer recht. Was kann ich ihm hierzu antworten?

**Antwort:** Dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gehen ja andere Rechtsvorschriften des Bundes vor, sofern sie auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (§1 Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Für die von Ihnen angesprochenen Bewirtungsbelege gilt das Steuerrecht (§4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG)). Hiernach hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Für eine steuerliche Absetzbarkeit muss ihr Chef deshalb die entsprechenden Angaben machen. Hier geht das EStG dem BDSG vor. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 15.1.1998 (Az. IV R 81/96) entschieden, dass sogar Journalisten entsprechende Angaben machen müssen. Sie dürfen sich nicht auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Pressefreiheit und ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Auch wenn sie glauben, mögliche Informanten schützen zu müssen.